

1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 27.01.2022 folgende 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 14. Juni 2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 20. Juli 2018, beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung vom 14. Juni 2018 (Amtsblatt Nr. 18 vom 20. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

Der § 8 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten

- "3. von Hunden, die von ihrem/ihrer Halter/-in aus dem städtischen Tierheim der Landeshauptstadt Magdeburg erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird für drei Jahre gewährt."

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 11. Oktober 2021 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 22. Februar 2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 22. Februar 2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister